



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Vergabe Nr. 2026-18

Maßnahme:

Burg Pfalzgrafenstein - Personenfähre Rheinland

Bezeichnung der Leistung:

**Fachgerechte Erneuerung Getriebe, Kupplung - Instandsetzung
Propellerwellenabdichtung sowie Vorbereitung SUK Abnahme**

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung „männlicher“, „weiblicher“ oder „diverser“ Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Inhalt

I	Leistungsbeschreibung	1
1.	Kurzbeschreibung der Aufgabe	1
2.	Beschreibung der Auftraggeberin	1
2.1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	1
2.2	Burgen Schlösser Alertümer	1
2.3	Die Burg Pfalzgrafenstein.....	2
3.	Beschreibung der Leistung.....	3
3.1	Allgemeine Grundlagen	3
3.2	Angaben zum Fahrzeug	3
3.3	Vorschriften.....	4
3.4	Werkstoffe	4
4.	Überführung und Werftliegezeit.....	4
5.	Überprüfung, Erprobung und Übernahme	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Dokumentation	5
5.3	Garantie.....	5
6.	Ortsbesichtigung	5
7	Vertragliches.....	6
7.1	Vertragsschluss.....	6
7.2	Ausführungsfristen.....	6
8.	Geschäftsbedingungen	6
9.	Zahlungen	6

Anlagen:

200.1 Leistungsverzeichnis/Preisblatt

200.2 Fotos „Rheinland“

I Leistungsbeschreibung

1. Kurzbeschreibung der Aufgabe

Ziel des Verfahrens ist es, einen Auftragnehmer zu finden, der den fachgerechten Austausch des Getriebes, der Kupplung und Instandsetzung der Propellerwelle des Fährbootes "Rheinland" gemäß der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Punkte übernimmt. Ebenso sollen notwendige Arbeiten für die Vorbereitung einer SUK-Abnahme erfolgen.

2. Beschreibung der Auftraggeberin

2.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Die GDKE ist eine moderne und bürgernahe Kultureinrichtung des Landes, die als obere Landesbehörde unmittelbar dem Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur (MKBWK) nachgeordnet ist. Sie vereint sechs Fachdirektionen und mehrere Stabsstellen für Verwaltungsaufgaben unter einem Dach. Zu ihren Direktionen zählen neben der Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer, das Rheinische Landesmuseum Trier, die Landesmuseen Mainz und Koblenz, die Landesarchäologie und die Landesdenkmalpflege.

Die Einheiten der GDKE konzentrieren sich auf die Hauptstandorte Koblenz, Mainz und Trier. Daneben werden 6 Liegenschaften in den Regionen Speyer/Pfalz und Mittelrhein/Eifel mit eigenem Personaleinsatz betrieben.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen besteht aus rund 350 Personen festem Stammpersonal, saisonal kann die Zahl jedoch auf bis zu 450 Personen ansteigen.

Weiterführende Inhalte zur GDKE einschließlich des Organigramms finden Sie unter

- www.gdke.rlp.de

2.2 Burgen Schlösser Altertümer

Die Direktion „Burgen, Schlösser, Altertümer“ verwaltet die Burgen und Schlösser, die sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befinden. Sie ist Teil der GDKE Rheinland-Pfalz.

Aufgabe von „Burgen, Schlösser, Altertümer“ ist, das ihr anvertraute kulturelle Erbe, die Bauwerke und Sammlungen zu sichern, zu unterhalten, zu pflegen und für künftige Generationen zu bewahren. Gleichzeitig werden die Denkmale kulturell und touristisch erschlossen, verständlich und lebendig präsentiert.

Weiterführende Inhalte finden Sie unter:

- www.gdke.rlp.de
- www.tor-zum-welterbe.de

2.3 Die Burg Pfalzgrafenstein

Der Pfalzgrafenstein wurde von König Ludwig dem Bayer 1327 als freistehenden Turm errichtet und wenig später als massive Burg ausgebaut, um den sehr erträglichen Rheinzoll bei Kaub zu sichern. Neben der Funktion als militärische Wachstation des kurpfälzischen Rheinzolls bei Kaub wurde der Pfalzgrafenstein im Laufe der Zeit, bedingt durch seine Insellage, auch als Gefängnis für Zollverweigerer, Kriminelle und Kriegsgefangene genutzt.

Heute ist der Pfalzgrafenstein ein bedeutendes Denkmal und pittoreskes Wahrzeichen der Kulturlandschaft Welterbe Oberes Mittelrheintal. Neben der Marksburg handelt es sich um die einzige Burg im Mittelrheintal dessen Bauwerk und Substanz aus dem Mittelalter mit Ausbau im Barock erhalten geblieben und nie zerstört oder wiederaufgebaut worden ist.

Das Fährboot Rheinland stellt die Erreichbarkeit für Besucher der Burg Pfalzgrafenstein sicher, die eines der Wahrzeichen im Welterbe Oberes Mittelrheintal ist und weltweite Bekanntheit genießt.



3. Beschreibung der Leistung

3.1 Allgemeine Grundlagen

An der Personenfähre "Rheinland" soll eine Erneuerung des Getriebes und Kupplung sowie diverse Instandsetzungen an Wellen-, Ruder- und elektrischen Systeme erfolgen. Alle systemrelevanten Komponenten sind dafür vom Auftragnehmer zu liefern und zu installieren. Alle zu Arbeitsbeginn, im Fahrzeug vorhandenen Altmaterialien und Altgeräten sind fachgerecht zu entsorgen.

Das Fahrzeug wird nach Fertigstellung der Arbeiten sauber und trocken abgeliefert, frei von allem Schmutz und Resten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Auftrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Sollten zwischen der Planung des Auftragnehmers und der Leistungsbeschreibung unterschiedliche Angaben auftreten, gilt immer die weitergehende Forderung im Sinne des Auftraggebers. Dasselbe gilt für die Teile, welche nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Sämtliche im Leistungsverzeichnis nicht unmittelbar aufgeführten, jedoch zur technischen Realisierung der einzelnen Positionen notwendigen Nebenarbeiten sind einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Mehrkosten

Die gesamte Projektdokumentation erfolgt in deutscher Sprache.

Der Auftraggeber oder sein Vertreter kann jederzeit nach Vereinbarung mit dem Auftragnehmer den Bauzustand überprüfen.

3.2 Angaben zum Fahrzeug

Länge über alles: 14,56 m
Breite über alles: 3,84 m
größter Tiefgang: 1,05 m

Hauptmaschine: 1 X Deutz; BF 4 M 1013 MC
Hauptmaschinenleistung: 103 kW; 1900 1/min

Vorhandenes Getriebe: VEB Werk Gotha; WWÜU 55
Untersetzung: 2,5 : 1

Baumaterial Rumpf: Stahl
Baumaterial Aufbau: Aluminium

Propeller: CuNiAl, 4 Flügel; Ø = 680 mm

3.3 Vorschriften

Die Instandsetzungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien über die Herstellung und den Betrieb von Schiffen durchgeführt werden.

Die Bauaufsicht erfolgt durch den Beauftragten des Auftraggebers. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber.

Darüber hinaus sind im Wesentlichen folgende Vorschriften, Gesetze und Verordnungen bindend:

1. Deutsche Normen (DIN)
2. VDE-Vorschriften
3. DIN 5035 Beleuchtung mit künstlichem Licht
4. EU Normen (EN)
5. Arbeitsstättenverordnung
6. Aktuelle Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehr
7. Abgastypenbescheinigung für die Verbrennungsmotoren nach ZKR II
8. Binnenschiffs – Untersuchungsordnung
9. ES-TRIN
10. Rheinschiffahrts-Polizei-Verordnung

Das Schiff ist für Fahrtbereich Rhein und der Fahrt auf den Wasserstraßen der Gemeinschaft der Zonen 3, und 4 zugelassen.

3.4 Werkstoffe

Die notwendigen Arbeiten am Schiffskörper werden vollkommen in Schweißkonstruktion erstellt. Alle Stahlteile sind mindestens als Schiffbaustahl Grad A oder gleichwertig mit Werkzeugnissen nach DIN EN 10204 3.2 GL oder gleichwertig (vom Germanischen Lloyd, Lloyds Register anerkannt) zu liefern zu montieren.

Lösbare Schraubenverbindungen auf Deck in nichtrostender Ausführung.

Schweißverbindungen nur mit zugelassenen Werkstoffen.

Alle wasserführenden Rohrleitungen in Kupfer oder Kunststoff Ausführung.

Die verwendeten Materialien und Baustoffe sind durch Werkszeugnisse nachzuweisen.

4. Überführung und Werftliegezeit

Das Fahrzeug wird vom Auftraggeber zum Auftragnehmer gemäß Terminabsprache nach Auftrag verbracht.

Eine Überführung zur Werft ist ab 02.11.2026 möglich.

Ablieferungsort nach Fertigstellung aller Arbeiten ist der Werfthafen des Auftragnehmers.

5. Überprüfung, Erprobung und Übernahme

5.1 Allgemeines

Alle neu eingebauten / instandgesetzten Anlagen sind zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit und Einhaltung der Bauvorschrift im Beisein der Bauaufsicht und der Unterlieferanten/ Unterauftragnehmer eingehend zu prüfen und zu erproben. Nachweis erfolgt über beidseitig unterschriebene Protokolle.

Zu Prüfungen und Erprobungen sind erforderliche Beschreibungen, Übersichtspläne, Stücklisten u. ä. bereitzustellen.

5.2 Dokumentation

Bei Übergabe des Schiffes sind folgende Dokumente auszuhändigen:

- Materialzertifikate
- Bedienungs- Wartungs- und Betriebsanleitungen aller neu eingebauten Komponenten
- Nachweis Bodenuntersuchung

5.3 Garantie

Die Garantiezeit für den Stahlbau beträgt 5 Jahre ab Abnahme des Fahrzeugs.

Für alle anderen Teile wie Korrosionsschutz, den Antrieb und die elektrotechnische Ausrüstung und den Maschinenbau 2 Jahre nach Abnahme des Fahrzeugs.

6. Ortsbesichtigung

Eine Ortsbesichtigung der Fähre am Liegeplatz Kaub vor Angebotsabgabe ist möglich und bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu organisieren. Ansprechpartner zur Terminabsprache sind:

Herr Moritz Maus Telefon 0173/5261189 oder 0261/66754870

Herr Paul Dahlen Telefon 0175/5938645 oder 0261/66754870

7 Vertragliches

7.1 Vertragsschluss

Durch die Zuschlagserteilung auf das Angebot wird der Vertrag geschlossen. Ein besonders Vertragsdokument ist nicht erforderlich. Gegenstand des Vertrages sind die Vergabeunterlagen, etwaige Bieterinformationen und Ergebnisse einer eventuellen Angebotsaufklärung.

7.2 Ausführungsfristen

Die Leistung muss bis 15.12.2026 abgeschlossen sein.

8. Geschäftsbedingungen

Für die Leistungsdurchführung und Abrechnung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der jeweils gültigen Fassung, die bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil werden.

9. Zahlungen

1. Die Zahlung der Rechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.
2. Auf Antrag des ANs können Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags gewährt werden. 20 Prozent der Auftragssumme können erst nach Abnahme der fertigen Leistung in Rechnung gestellt werden (sofern in den Vergabeunterlagen nichts Anderweitiges geregelt wurde). Die Forderungsaufstellung (Abschlagszahlungen) muss prüffähig sein.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der AN jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist die AG berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Erstabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen stellen keine Teilabnahme(n) dar.

3. Wird nach Annahme der Teil-/ Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach

ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben der AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen der AG wegen Überzahlung des ANs aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AGs vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, die AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

4. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.